

Antrag Nr.: 38

Antragsteller: CDA/DBWV-AG

Betrifft: Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die CDA setzt sich dafür ein, dass die nach derzeit gültigem Ehe- und Familienrecht im Scheidungsfalle bestehenden erheblichen Benachteiligungen beim Versorgungsausgleich für Berufsgruppen mit besonderen Altersgrenzen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Soldaten) umgehend aufgehoben werden, weil Angehörige dieser Berufsgruppen nicht aus eigenem Antrieb sondern aus dienstlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden.

Im Einzelnen:

1. Bei Berechnung des Versorgungsausgleiches ist die allgemeine Altersgrenze zugrunde zu legen.
2. Die Kürzung der Pension um den Anteil des Versorgungsausgleiches soll erst dann erfolgen, wenn der geschiedene Ehepartner Rente / Pension bezieht.
3. Im Todesfalle des geschiedenen Ehepartners soll die Kürzung entfallen.
4. Bei Wiederheirat des geschiedenen Partners ist der Versorgungsausgleich aufzuheben bzw. neu zu berechnen

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage beginnt die Kürzung der Pension um den Versorgungsausgleich regelmäßig bereits mit dem Eintritt in den Ruhestand - und ohne dass dieser Kürzungsanteil dem Renten- / Pensionskonto des geschiedenen Ehepartners zufließt. Der Kürzungsbetrag wird somit schlichtweg durch den Staat „kassiert“. Darüber hinaus haben Angehörige von Berufsgruppen mit besonderer Altersgrenze im Vergleich zu Berufsgruppen mit allgemeiner Altersgrenze - bei zugrunde gelegter gleich langer Ehezeit - schon allein deshalb einen wesentlich höheren Versorgungsausgleich hinzunehmen, weil die Berechnungsgrundlage für den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanteil sich auf eine deutlich kürzere Lebensarbeitszeit bezieht und dadurch „versorgungsintensiver“ ausfällt, wie nachfolgendes Beispiel verdeutlicht:

Eckdaten:

Geb. Mai 1955, Alter bei Diensteintritt: 20 Jahre,
Eheschließung: 01.06.1980, Ehezeit: 25 Jahre,
Alter zum Zeitpunkt der Scheidung: 50 Jahre,
Soldat / Beamtin – beide in gleicher Besoldungsgruppe.

	Stabsfeldwebel (A 9)	Amtsinspektorin (A 9)
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge (Ende Ehezeit)	2. 598 €	2. 598 €
Versorgungsbezüge 71,75 %	1.864 €	1.864 €

Ehezeitanteil	1.864 (€) x 25 (Jahre Ehezeit) : 33 (Jahre Dienstzeit bis zur Ruhesetzung, 53 Jahre) = 1.412 €	1.864 (€) x 25 (Jahre Ehezeit) : 45 (Jahre Dienstzeit bis zur Ruhesetzung, 65 Jahre) = 1.036 €
Differenz	376 €	
Versorgungsausgleich zulasten Stabsfeldwebel (A 9)	188 €	

Auswirkungen des Versorgungsausgleiches (VA)

	Stabsfeldwebel (A 9)		Amtsinspektorin (A 9)
ab Vollendung 53. Lebensjahr			
Versorgung	1.864 €	Besoldung	2.598 €
Kürzung VA	188 €		
verbleibt	1.676 €		2.598 €
Einkommen bis vollendetes 65. Lebensjahr	241.344		374.112 €
Einkommensdifferenz bis Vollendung 65. Lebensjahr	132.768 € <i>(bis zum 80. Lebensjahr mehr als 200.000 €)</i>		
ab Vollendung 65. Lebensjahr			
Versorgung	1.864 €	Versorgung	1.864 €
Kürzung VA	188 €	Zuschlag VA	188 €
verbleibt	1.676 €	verbleibt	2.052 €
Differenz	376 €		

Somit erhalten Angehörige der Berufsgruppen mit besonderer Altersgrenze nicht nur vergleichsweise früher weniger an Bezügen, nämlich Versorgung statt Besoldung, sondern müssen zusätzlich einen deutlich höheren Versorgungsausgleich früher und damit über eine längere Zeitachse erbringen. Daraus ergeben sich über die Jahre ganz erhebliche finanzielle Einbußen sowohl durch ein deutlich erhöhtes Gesamtkürzungsvolumen als auch durch die längere Kürzungszeit.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass auch nach Feststellung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages die Scheidungsrate bei Soldatinnen / Soldaten infolge der Auswirkungen erheblicher physischer und psychischer Belastungen (Posttraumatische Belastungsstörungen – PTBS) bzw. langer und / oder wiederkehrender Auslandseinsätze deutlich ansteigt.

Es ist völlig unverständlich und in hohem Maße ungerecht, dass aufgrund berufsspezifischer Besonderheiten bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs erhebliche finanzielle Nachteile durch die Betroffenen hinzunehmen sind.

Beschluss der Bundestagung:

Überweisung an die Arbeitnehmergruppe